

Mandanteninformation 4 / 2020

Corona-Soforthilfe / Bundeszuschuss

Ab dem 31.3.2020 wird über die NBank (nur in Niedersachsen) **ergänzend** zu der Corona-Soforthilfe des Landes die Förderung des Bundes bereitstehen. Die Förderung besteht aus einer Einmalzahlung in Höhe von

bis zu 9.000,00 €: bei bis zu 5 Beschäftigten
bis zu 15.000,00 €: bei bis zu 10 Beschäftigten
bis zu 20.000,00 €: bei bis zu 30 Beschäftigten
bis zu 25.000,00 €: bei bis zu 49 Beschäftigten.

Bereits erhaltene Zuschussförderungen aus den Landesprogrammen der NBank werden in voller Höhe angerechnet.

Wenn Ihnen also bereits 3.000,00 € aus den Landesmitteln zugesagt oder ausgezahlt wären, würden Sie bei bis zu 5 Beschäftigten nur noch 6.000,00 € vom Bund bekommen.

Allerdings hat der Bund für die Förderung die Antragsvoraussetzungen in Abänderung zu der bis zum 31.3.2020 zu gewährenden Landeshilfe konkretisiert.

In der Bundes-Richtlinie zur Corona-Soforthilfe vom 31.3.2020 heißt es dazu

Die Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen versichern, dass sie durch die Covid-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Auftragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (**Liquiditätsengpass**).

Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke des Unternehmens einzusetzen und kann im Falle unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

Die NBank hat dann mit ihrer Information vom 31.3.2020, 23.59 h, für die technische Abwicklung folgendes mitgeteilt:

1. Sie haben bereits einen Antrag auf die bisher gültige Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und eine Bewilligung der NBank erhalten:

Sie können nun zusätzlich einen Antrag auf Bundesförderung unter www.soforthilfe.nbank.de stellen.

2. Sie haben mit Stichtag 31.3.2020 (vor Freischaltung der neuen Förderrichtlinien) einen Antrag auf Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und noch keine Bewilligung erhalten:

Wenn der NBank ein korrekt ausgefüllter, vollständiger Antrag vorliegt und Sie zudem antragsberechtigt sind, wird dieser weiter unter dem im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderbedingungen der Niedersachsen-Corona-Soforthilfe bearbeitet. Sie erhalten dann eine Bewilligung der NBank. **Unabhängig können Sie unter den Voraussetzungen der Bundesförderung, sobald dieser zur Verfügung steht, einen zusätzlichen Antrag stellen. Sie müssen dazu nicht auf die Bewilligung der NBank warten.**

3. Sie haben bisher keinen Antrag auf Soforthilfe des Landes gestellt:

Zum Start der Bundesförderung – also mit Ablauf des 31.3.2020 – haben sich die Förderbedingungen der Landesrichtlinie geändert. Über die bisherige Landesrichtlinie können Sie ab der Umstellung der Förderung keinen Antrag mehr stellen.

Ab diesem Zeitpunkt geht nur noch die Bundesförderung.

Eine Abdeckung der Lebenshaltungskosten ist nicht Bestandteil der Förderung.

In den vorigen Informationen haben wir unter Hinweis auf die den Wirtschaftsminister Althusmann mitgeteilt, dass die Bundesförderung automatisch gewährt wird, wenn die Landesförderung genehmigt ist. **Dies trifft nach dieser neuen Verordnung nicht zu.**

Sie müssen auf jeden Fall für die Bundesförderung einen neuen Antrag bei der NBank, auch wie bisher online, stellen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung, bleiben Sie gesund

Ihr
Friedhelm Gehrman
und Team